

**Verordnung der kreisfreien Stadt Ingolstadt über den Schutz des Altwassers "Jackl",
nordwestlich des Weilers Herrenschwaige und südlich der Bundesbahnstrecke
Ingolstadt-Neuburg, als flächenhaftes Naturdenkmal**

Vom 26. August 1982
(AM Nr. 34 vom 26.08.1982)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt die kreisfreie Stadt Ingolstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 19.08.1982 Nr. 820-8631-10-33/82 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzflächen

1. Nachstehend näher bezeichnetes in der kreisfreien Stadt Ingolstadt befindliches Altwasser wird als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt:
"Jackl", nordwestlich des Weilers Herrenschwaige und südlich der Bundesbahnstrecke Ingolstadt-Neuburg auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 6965/5, 6972/2, 6965/3 und 6975 der Gemarkung Ingolstadt, mit einer Größe von 2,3 ha.
2. Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte, Maßstab 1:5000, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Das in § 1 bezeichnete Altwasser wird als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit, Eigenart und der ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde

1. das flächenhafte Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder

Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmales oder seiner Bestandteile führen können.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen, die der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Pflege des flächenhaften Naturdenkmales dienen, soweit diese Maßnahmen wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sind der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- b) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes.
- c) Unterhaltsmaßnahmen an den Gewässern einschließlich der Uferbereiche in gesetzlich zulässigem Umfang. Diese Maßnahmen sind der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- d) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 5 Genehmigung

1. Die kreisfreie Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
 - b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des einzelnen Naturdenkmales, vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung

2

dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

3. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer des flächenhaften Naturdenkmales haben erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz und § 3 Nr. 1 dieser Verordnung das in § 1 unter Schutz gestellte Naturdenkmal ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
3. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Umgestaltung des flächenhaften Naturdenkmales oder seiner Bestandteile führen können,
 - b) Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen entgegen § 4 Buchstabe a) dieser Verordnung oder Unterhaltungsmaßnahmen entgegen § 4 Buchstabe c) dieser Verordnung nicht rechtzeitig vorher der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - anzeigt.
4. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

5. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

